

Infoblatt: 105

Wahltarifkrankengeld für unständig Beschäftigte / kurzzeitig Beschäftigte

Unständig oder kurzzeitig Beschäftigte können zur finanziellen Absicherung von Arbeitsunfähigkeit folgende Optionen wählen:

- Zahlen Sie weiterhin den ermäßigten Beitragssatz, haben Sie keinen Anspruch auf gesetzliches Krankengeld.
- Wählen Sie statt des ermäßigten Beitragssatzes den allgemeinen Beitragssatz, haben Sie einen Anspruch auf gesetzliches Krankengeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

An diese Entscheidung sind Sie drei Jahre gebunden.

Zusätzlich zur Wahl des allgemeinen Beitragssatzes, mit Anspruch auf gesetzliches Krankengeld, können Sie auch noch ein Wahltarifkrankengeld abschließen.

Wahltarifkrankengeld

Die SECURVITA Krankenkasse bietet unständig und kurzzeitig Beschäftigten mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von mindestens 5.175,00 Euro die Aufstockung des gesetzlichen Krankengeldes auf bis zu 70 Prozent ihres Arbeitsentgeltes an. Bei diesem Wahltarif erhalten sie damit ein zusätzliches Krankentagegeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Prämienübersicht

Kalendertägliches Wahltarifkrankengeld	10 Euro	20 Euro	30 Euro	40 Euro	50 Euro
Prämie monatlich	10 Euro	20 Euro	30 Euro	40 Euro	50 Euro

Bitte beachten Sie, dass auch während des Wahltarifkrankengeldbezugs die Prämien für den Wahltarif weiter zu zahlen sind.

Voraussetzungen

Alle unständig und kurzzeitig beschäftigten Versicherten mit einem monatlichen Arbeitsentgelt über 5.175,00 Euro, die den allgemeinen Beitragssatz gewählt haben, können dem Wahltarif beitreten.

Beginn

Sie können diesen Wahltarif zu jedem Monatsbeginn wählen. Eine Gesundheitsprüfung ist nicht notwendig. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne die Teilnahmeunterlagen zu.

Bindungsfrist

Der Gesetzgeber schreibt eine Mindestbindungsfrist von drei Jahren vor. Sie können den Wahltarif bis spätestens drei Monate vor Ende der Bindungsfrist schriftlich kündigen. In besonderen Situationen wie Privatinsolvenz oder bei Eintritt von Hilfebedürftigkeit kann vorzeitig gekündigt werden. Ein Sonderkündigungsrecht, bei Erhebung oder Anpassung eines Zusatzbeitrags, besteht für die Teilnehmer am Wahltarif Krankentagegeld nicht.

Wartezeit

Der Anspruch auf Wahltarifkrankengeld entsteht grundsätzlich frühestens mit Beginn des 4. Kalendermonats nach Beginn der Laufzeit – Wartezeit. Für Arbeitsunfähigkeiten, die bereits vor Beginn der Laufzeit festgestellt worden sind, besteht kein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld.

Anspruch

Der Anspruch auf Wahltarifkrankengeld besteht ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit, sofern diese nach Beginn der Laufzeit festgestellt worden ist.

Weitere Informationen

Es gelten die allgemeinen Regelungen zum Krankengeld. Nähere Informationen erfahren Sie im Infoblatt Nr. 17 „Krankengeld“. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne das Infoblatt zu, alternativ können Sie es auch unter www.securvita.de herunterladen.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 1414300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 40 3347-7
Fax: +49 40 3347-9000
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de